

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitage) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 *Sgr* für das ganze Jahr. —

Neustadt o/S, Freitag, den 23. November.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 178. Betr. die Einreichung der Restenverzeichnisse über die wegen Armuth der Steuerpflichtigen im Rückstande verbliebenen Klassensteuer-Beträge pro 2tes Semester 1855.

Die Ortsbehörden und resp. Ortsheber fordere ich auf, die Restenverzeichnisse über die im 2ten halben Jahre 1855 wegen Armuth der Steuerpflichtigen im Rückstande verbliebenen Klassensteuerbeträge, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung und den Angaben der Ursachen des Restverbleibens, so wie mit dem vorgeschriebenen Atteste des Kreis-Kassen-Executors versehen, bis spätestens zum 20. Dezember d. J. in duplo hierher einzureichen.

Die vorjährigen Resten-Nachweise und auch die pro 1tes Semester d. J. eingereichten Ausfalls-Listen bestimmen mich, den Ortsbehörden dringend zur Pflicht zu machen, nur solche Reste nachzuweisen, deren Einziehung nach vorgängiger rechtzeitiger Vollstreckung der Execution in der That nicht zu ermöglichen ist.

Dienstboten dürfen, sobald sie sich im Dienst befinden, nicht aufgenommen werden, da für diese die Dienstherrschaft aufkommen muß. Ebenso wenig können Stellenbesitzer als Restanten nachgewiesen werden, da deren Rückstände durch Beschlagnahme der Hausmiethe oder anderer Nutzungen zu decken sind. Auf die Klassensteuer-Abgangs-Listen und das Restenverzeichnis pro 1tes Semester ist genau zu achten, damit Einsätze, welche bereits in einer der Klassensteuer-Abgangs-Listen mit ihrem Steuerbetrage im Abgange stehen, nicht etwa auch in das Restenverzeichnis aufgenommen oder in letzterem pro 1tes und 2tes Semester doppelt nachgewiesen werden.

Die erforderlichen Druckformulare zu den Ausfalls-Listen sind in der Weilschäuser'schen Buchdruckerei hieselbst vorräthig.

Auf die nach dem festgesetzten Termine eingehenden desfalligen Nachweisungen kann nicht ge-
rückfichtigt werden. Neustadt, den 14. November 1855. Der Königliche Landrath.

Nr. 179. Betr. die Heilung Augenkranker.

Die unterm 5. v. M. (Kreisbl. Stück 41 No. 158) erfordernte Anzeige, wegen Zeichnung von Beiträgen für den Schlesiſchen Verein zur Heilung Augenkranker, fehlt noch von vielen Ortsbehörden des Kreises.

Indem ich an die Einsendung dieses Berichts bis zum 30. d. Mts. hierdurch erinnere, bemerke ich, daß event. die Einholung desselben durch einen Strafboten erfolgen wird.

Neustadt, den 15. November 1855. Der Königliche Landrath.